



**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel.Nr.: 01/52152/3644, Fax: 01/52152/3643

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Bet
71

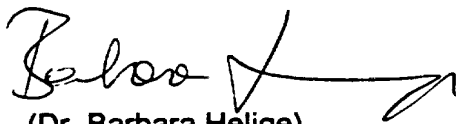
Lobuda

Wien, am 30.04.1999

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden;
GZ 7.012A/139-I.2/1999**

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zu o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Kenntnisnahme übermittelt.

Hochachtungsvoll


(Dr. Barbara Helige)
Präsidentin


(Dr. Klaus Schröder)
Vorsitzender

Anlage (25-fach)



**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel.Nr.: 01/52152/3644, Fax: 01/52152/3643

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden;
GZ 7.012A/139-I.2/1999**

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beehren sich, zum Fernabsatz-Gesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art.I Z 2: § 5a Abs.1:

Die geplante Bestimmung normiert als Voraussetzung, dass der Unternehmer sich eines für den Absatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems bediene. In den Besonderen Erläuterungen Seite 32 wird darauf Bezug genommen, dass diese Einschränkung durch die Richtlinie 97/7/EG vorgegeben sei. Aus Abs.9 der Erwägungen zur Richtlinie scheint eine Einschränkung, dass ein organisiertes System nur dann vorliege, wenn die Vertriebsschiene auf Dauer benützt werden will und dafür entsprechende Vorkehrungen getroffen werden (Besondere Erläuterungen Seite 33) nicht zwingend. Für den beabsichtigten Schutz des Verbrauchers kann es wohl keinen Unterschied machen, ob er mit einem Anbot im Fernabsatz in einer "un- ausgelasteten Zeit" des Unternehmers (wie Seite 33 der Besonderen Erläuterungen) oder "rund ums Jahr" konfrontiert wird. Das Schutzbedürfnis vor unüberlegten Geschäftsabschlüssen ist das gleiche. Eine Differenzierung erscheint nicht sachgemäß. Es wird daher angeregt, diese Einschränkung fallen zu lassen.

Zu Art.I 2: § 5c Abs.1 Z 6:

Soweit ersichtlich ist, ist im Entwurf ein § 5e Abs.4, auf den hier Bezug genommen wird, nicht abgedruckt.



Zu Art. I 2: § 5c Abs. 1:

Der Verbraucher soll über die hier genannten Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verfügen. Nach den Besonderen Erläuterungen Seite 37 soll es genügen, wenn sich der Verbraucher diese Information ohne besonderen Aufwand verschaffen kann. Es ist zu befürchten, dass diese - im geplanten Gesetzesentwurf selbst nicht vorgenommene Einschränkung - Anlass zu Abgrenzungsproblemen geben könnte. Es sollte aber im Interesse des Verbraucherschutzes klar sein, dass die Informationen vom Unternehmer dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen, das heisst, dass der Unternehmer dafür Sorge tragen muss, dass der Konsument die in § 5c Abs. 1 genannten Informationen im zur Verfügung stehenden Informationsmaterial bekommt, ohne dass er selbst über die Durchsicht des zur Verfügung stehenden Materials hinaus aktiv werden muss. Die Beweislast dafür sollte den Unternehmer treffen, falls daran eine Sanktion geknüpft werden sollte. In § 32 ist die Informationspflicht nicht genannt.

Zu Art. I 2: § 5c Abs. 4:

Es wird angeregt, den Einleitungssatz so abzuändern, dass Abs. 3 ausgenommen wird.

Es wäre im geschäftlichen Verkehr zur Klarstellung wünschenswert, wenn sich jeder unternehmerische Formgesprächspartner mit Name oder Firma des Unternehmers und den geschäftlichen Zweck des Gespräches zu Beginn eines Gespräches meldet, so auch hier wenn die in Abs. 4 genannten Verträge angebahnt werden sollen.

Zu Art. I 2: § 5f Z 1:

Es wird zur Klarstellung angeregt, im Sinne der Besonderen Erläuterungen, Seite 45, nach dem letzten Beistrich sinngemäß die Wortfolge anzuschließen "sofern darüber der Unternehmer die Informationen gemäß § 5d Abs. 2 Z 1 erteilt hat".

Zu Art. I 2: § 5k:

Der Begriff des "Ausstellers" der Zahlungskarte ist unscharf und lässt den Konsumenten in Unklarheit (und Prozeßrisiko), wer nach § 5k passiv legitimiert ist: bei bankgestützten Kartensystemen (sog. "Co-Branding") scheinen etwa sowohl das



Kreditkartenunternehmen (das mit dem Konsumenten den Emissionsvertrag unterhält) als auch die Bank (bei dem der Konsument das Girokonto unterhält) auf. § 5k sollte auf die vertragliche Ausgestaltung Bedacht nehmen und bei wirtschaftlicher Viergliedrigkeit dem Konsumenten allenfalls den Zu- (bzw. Rück-) griff auf seine Bank eröffnen. Es wird angeregt, in den zweiten Satz zur Verdeutlichung die unterstrichene Wortfolge aufzunehmen, "dem Verbraucher sind nach seiner Wahl bereits ...".

Zu den Allgemeinen Erläuterungen Seite 26:

Eine generelle gesetzliche Regelung für die Verwendung der Zahlungskarte ohne Wissen und Willen des Karteninhabers wäre aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtssicherheit durchaus wünschenswert. Die Berechtigung des "Kreditkartenausstellers" zur Rückbuchung gegenüber dem Vertragspartner des Karteninhabers diene der Klarstellung der wechselseitigen Rechte und Pflichten.

Zu den Allgemeinen Erläuterungen, Pkt. 7, Kosten:

Die Einschätzung, dass die vorgesehenen Regelungen zu keiner Belastung, insbesondere für die Justiz führen, ist - wieder einmal - zu optimistisch, dass allein gedruckter Gesetzestext zur Verwirklichung von Recht ausreicht.

Gerade die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen neuen Ansprüche werden ohne effektiven Rechtsschutz durch Gerichte frustrierte Hoffnung bleiben, wenn die personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte nicht mit neuen Anforderungen Schritt hält.

Die richterliche Standesvertretung fordert daher die angemessene Dotierung der Gerichte in sachlicher und personeller Hinsicht.